

Präambel

Ein börsennotiertes Mutterunternehmen wie die Oberbank hat einen Corporate Governance Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267b UGB). Da dem Oberbank Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich gemäß Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) die notwendigen Angaben auf die in § 243c (2) UGB angeführten Angaben – das sind die Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsführung und allfälliger Aufsichtsräte in diesen Gesellschaften, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts und zur Vergütungspolitik – beschränken.

Die notwendigen Angaben wurden an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate Governance Berichts eingearbeitet. Der Bericht folgt den vom AFRAC veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung und Prüfung eines Corporate Governance Berichts.

Corporate Governance

Die national und international üblichen Standards für gute Unternehmensführung zielen auf die Gewährleistung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung börsennotierter Unternehmen ab, um den Interessen aller beteiligten Stakeholder gerecht werden zu können.

Diese Zielsetzung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung deckt sich mit der strategischen Zielsetzung der Oberbank, sodass das Etablieren einer wirkungsvollen Corporate Governance für die Oberbank selbstverständlich ist.

Die Oberbank orientiert sich dabei in ihren intern festgeschriebenen Unternehmensgrundsätzen an den von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten Richtlinien zur Internal Governance und an den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK).

Österreichischer Corporate Governance Kodex/Entsprechenserklärung

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank AG zum ÖCGK in der jeweils gültigen Fassung. Der Kodex ist auf der Website www.oberbank.at einzusehen und bildet eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung interner Mechanismen und Bestimmungen. In der Aufsichtsratssitzung der Oberbank am 26.11.2007 wurde erstmals eine Entsprechenserklärung abgegeben.

Seither wird der jeweils aktuellen Version des ÖCGK durch entsprechende Umsetzung bzw. durch entsprechende Begründungen für Abweichungen entsprochen und dies auch in der jeweils im März stattfindenden ersten Sitzung durch den Aufsichtsrat geprüft und bestätigt.

Begründungen der Oberbank für die Abweichung von C-Regeln

Der ÖCGK legt fest, dass das Nichteinhalten seiner so genannten C-Regeln (comply or explain) klar, präzise und umfassend zu begründen ist (ÖCGK 2018, Anhang 2b). Die Oberbank verhält sich durch die Erläuterung folgender Abweichungen im Geschäftsjahr kodexkonform:

- Regel 2 C: Die Oberbank hat aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 15.4.1991 neben Stammauch Vorzugsaktien ausgegeben und bietet mit der Gewinnbevorzugung der VorzugsaktionärInnen eine attraktive Veranlagungsvariante. Die von der Oberbank emittierten Stammaktien sind jeweils nur mit einem Stimmrecht ausgestattet, es gibt keine AktionärInnen mit einem überproportionalen Stimmrecht.
- Regel 31 C: Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung im Geschäftsbericht als Gesamtposition einzeln je Vorstandsmitglied. Aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre der Vorstandsmitglieder unterbleibt ein Ausweis der Bezüge je Vorstandsmitglied getrennt in fix und variabel. Auf Basis der in der Oberbank festgelegten

Vergütungsregeln ist im Einklang mit dem Bankwesengesetz sichergestellt, dass jegliche variable Vergütung der Vorstandsmitglieder sowohl den persönlichen Leistungen des jeweiligen Mitglieds Rechnung trägt als auch die Ertrags-, Risiko- und Liquiditätslage der Oberbank entsprechend berücksichtigt.

Regel 45 C: Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur befinden sich im Aufsichtsrat der Oberbank auch RepräsentantInnen aus dem Kreis der größten EinzelaktionärInnen. Da es sich bei diesen AktionärInnen auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der Oberbank im Wettbewerb stehen. Die die Mitglieder des Aufsichtsrats treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Oberbank uneingeschränkt geschützt werden.

Regel 52a C: Der Aufsichtsrat der Oberbank zählt mehr als zehn KapitalvertreterInnen. Mit elf von der Hauptversammlung gewählten KapitalvertreterInnen wird die vom ÖCGK empfohlene Höchstgrenze von zehn nur marginal überschritten, sodass die effiziente und effektive Erledigung der Aufgaben des Aufsichtsrats gewährleistet ist. Die Oberbank schätzt die Expertise ihres aus Spitzenkräften der heimischen Wirtschaft bestehenden Kontrollorgans.

Regulatorische Neuerungen

Neben den neuen Regelungen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat (siehe dazu die Abschnitte "Vergütung des Vorstands" und "Vergütung des Aufsichtsrats") brachte die 2019 in Österreich umgesetzte Zweite EU-Aktionärsrechte-Richtlinie insbesondere folgende Neuerungen:

Börsennotierte Aktiengesellschaften wie die Oberbank dürfen von Intermediären, zum Beispiel Verwahrstellen, bei denen Aktien der Gesellschaft für bestimmte AktionärInnen lagern, die Identifizierung ihrer AktionärInnen verlangen, die mehr als 0,5 % an Aktien oder Stimmrechten halten.

Damit soll eine direkte Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren AktionärInnen erleichtert werden, um etwa über Hauptversammlungstermine oder andere Gesellschafterereignisse zu informieren. Bisher hatte eine Gesellschaft, die Inhaberaktien emittiert, nicht ohne weiteres die Möglichkeit zu wissen, wer ihre AktionärInnen sind.

Die Oberbank hatte aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der AktionärInnen ihr Depot bei der Oberbank hat, hier schon in der Vergangenheit die Möglichkeit, alle ihr dadurch bekannten AktionärInnen mit persönlichen Schreiben zur Hauptversammlung einzuladen. Dies erklärt auch die durchaus hohe Präsenz in den Hauptversammlungen der Oberbank und entspricht genau den Intentionen der neuen Regelung.

Geschäfte einer börsennotierten Aktiengesellschaft mit ihr nahe stehenden Personen, sogenannte "related parties transactions", müssen vom Aufsichtsrat vorab genehmigt werden, wenn der Wert des Geschäfts 5 % der Bilanzsumme übersteigt. Sie müssen zudem auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden, wenn ihr Wert 10 % der Bilanzsumme übersteigt.

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat eine entsprechende Richtlinie erlassen, in der auch die dazu notwendigen Prozesse entsprechend dargelegt werden. Die in der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehenen Grenzen für die Bewilligung von Geschäften durch den Aufsichtsrat liegen bei weitem unter diesen Grenzen, sodass die Umsetzung auch gewährleistet ist.

Weitere Verpflichtungen, die insbesondere der Steigerung der Transparenz für die AktionärInnen dienen sollen, wurden für institutionelle AnlegerInnen, VermögensverwalterInnen und StimmrechtsberaterInnen geschaffen.

Die Oberbank wird diesen erweiterten Informationsrechten von AktionärInnen natürlich nachkommen.

Informationen zum ÖCGK und zur Oberbank Aktie im Internet			
	Adressen im Internet		
Österreichischer Corporate Governance Kodex	www.corporate-governance.at		
Oberbank AG Aktie	www.oberbank.at/oberbank-aktien		
Aktionärsstruktur	www.oberbank.at/aktionarsstruktur		
Finanzkalender	www.oberbank.at/finanzkalender		
Hauptversammlung	www.oberbank.at/hauptversammlung		
Corporate Governance:			
Entsprechenserklärung der Oberbank AG			
Unabhängigkeitskriterien			
Bericht der Oberbank AG zum Österreichischen Corporate			
Governance Kodex	www.oberbank.at/corporate-governance		
Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG betreffend Corporate	www.oberbank.at/corporate-governance		
Governance & Vergütung			
Geschäftsordnung der Oberbank AG			
Satzung der Oberbank AG			
Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings)			
Kennzahlen und Berichte der Oberbank AG:			
Geschäfts-, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte	www.chorbank.at/konnzahlon.beziehte		
Aktionärsreport	www.oberbank.at/kennzahlen-berichte		
Einzelabschluss			
Ad-hoc-Meldungen	www.oberbank.at/ad-hoc-meldungen		

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank AG führt die Geschäfte nach klaren, aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Grundsätzen und Zielvorgaben in eigener Verantwortung unter der im Aktiengesetz determinierten Wahrung der unterschiedlichen Interessenslagen. Der Aufsichtsrat kontrolliert in Entsprechung von Satzung und Geschäftsordnung die Umsetzung der einzelnen Vorhaben und deren Erfolg. Eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat stellt den umfassenden Informationsfluss sicher.

Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel "Konzernabschluss", Note 41) werden, abgesehen von den GeschäftsführerInnen der direkten Leasing-Töchter in Österreich (Oberbank LEASING GESELLSCHAFT MBH, Linz; 3 Banken Kfz-Leasing GmbH, Linz), Deutschland (Oberbank Leasing GmbH Bayern, Neuötting), Tschechien (Oberbank Leasing spol. s.r.o., Prag), Ungarn (Ober Lizing Kft, Budapest) und der Slowakei (Oberbank Leasing s.r.o., Bratislava), die Vorstands-, Geschäftsführungs- und allenfalls notwendige Aufsichtsratsmandate von bestehenden Vorstandsmitgliedern und AbteilungsleiterInnen der Oberbank oder einer ihrer Schwesterbanken wahrgenommen (z. B. 3-Banken Wohnbaubank AG).

Über die Entwicklungen in operativen Tochtergesellschaften gibt es ein regelmäßiges Berichtswesen an den Vorstand. Auch sind diese in die Konzernregeln zu Geldwäsche und Compliance eingebunden.

Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank bestand im Geschäftsjahr 2019 aus drei Mitgliedern.

	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	1959	28.4.1998	12.5.2022
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	1959	1.5.2005	30.4.2025
Mag. Florian Hagenauer, MBA	1963	1.12.2009	30.11.2024

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Nach dem Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Parallel zur leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er die internationale Managementakademie und schloss diese mit dem International Executive MBA ab.

Im April 1998 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG, mit 1.5.2002 wurde er zum Sprecher des Vorstands und mit 1.5.2005 zum Vorsitzenden des Vorstands mit dem Titel Generaldirektor ernannt.

Im November 2007 wurde Dr. Gasselsberger vom deutschen Bundespräsidenten zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oberösterreich ernannt. Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstands der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Verbands österreichischer Banken und Bankiers, der Industriellenvereinigung OÖ und der BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Präsident der LIMAK Austrian Business School und Obmann der Spartenkonferenz der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Sparte Bank und Versicherung.

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

Mitglied des Aufsichtsrats der AMAG Austria Metall AG (bis 10.4.2019)

Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der BKS Bank AG

Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine AG

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA

Nach dem Studium der Betriebswirtschaft und der Rechtswissenschaften an der Universität Linz begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Neben seiner leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er 2002 das LIMAK-General-Management-Programm und schloss 2005 das LIMAK-MBA-Programm ab.

Im Mai 2005 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Mitglied der Österreichisch-Amerikanischen Gesellschaft und Präsident von deren Landesorganisation OÖ.

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gasteiner Bergbahnen AG

Mitglied des Aufsichtsrats der BRP-Powertrain GmbH & Co.KG

Mitglied des Aufsichtsrats der Wiener Börse AG (bis 27.6.2019)

Mitglied des Aufsichtsrats der CEESEG Aktiengesellschaft (bis 27.6.2019)

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

keine

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA

Nach dem Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien begann seine Karriere 1987 in der Oberbank. Ab 1987 war er in der Auslandsabteilung und deren Nachfolgeabteilung Bankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme tätig, seit 1994 als Prokurist für das Gesamtinstitut, bevor er 1999 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Organisation bestellt wurde. 1999 absolvierte er das LIMAK-General-Management-Programm, 2005 schloss er das LIMAK-MBA-Programm ab. 2005 wurde Mag. Hagenauer zum Geschäftsführer der Drei-Banken-EDV Gesellschaft (heute 3 Banken IT GmbH) bestellt. 2008 kehrte er in die Oberbank zurück und wurde zum Leiter der Abteilung Organisation ernannt. 2009 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Vizepräsident des Vereins der Förderer der OÖ. Landesmuseen und Mitglied der Industriellenvereinigung OÖ.

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

Mitglied des Aufsichtsrats der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Mitglied des Aufsichtsrats der Energie AG Oberösterreich

Mitglied des Aufsichtsrats der VA Intertrading Aktiengesellschaft (seit 23.5.2019)

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der 3-Banken Wohnbaubank AG

Beiratsmitglied der 3 Banken IT GmbH

Beiratsmitglied der Banken DL Servicegesellschaft m.b.H.

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet mit dem Ziel, die in der Unternehmensstrategie verankerte nachhaltige Wertschöpfung zum Wohle aller beteiligter Stakeholder möglichst optimal zu erreichen.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeitsweise des Vorstands bilden neben den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung auch die als integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Ressortverteilung.

Die Zusammenarbeit im Vorstand wird durch tourliche, in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen gewährleistet. Die Beschlussfassungen sind in der Regel einstimmig, auch wenn es entsprechend der Ressortverteilung eindeutige Zuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied gibt.

Bei wesentlichen risikorelevanten Entscheidungen ist es Usus, den Aufsichtsrat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren, sofern nicht ohnehin aus Satzung, Gesetz oder den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat eine Bewilligungspflicht gegeben ist.

Darüber hinaus ist die Arbeitsweise von einer engen Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit der zweiten Führungsebene der Bank geprägt, die dem Vorstand auch im Zusammenhang mit dem umfangreichen internen Berichtswesen auskunftspflichtig ist.

Aktuelle Verantwortungsbereiche des Vorstands

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA		
	Grundsätzliche Geschäftspolitik			
	Interne Revision			
	Compliance			
	Geschäfts- und Serviceabteilungen			
CIF (Corporate & International Finance)	PKU (Privatkunden)	KRM (Kredit-Management)		
TRE (Treasury & Handel)	PAM (Private Banking & Asset Management)	RIS (Strategisches Risikomanagement)		
HRA (Human Ressources)		SEK (Sekretariat & Kommunikation)		
RUC (Rechnungswesen & Controlling)		GFI (Global Financial Institutions)		
		ORG (Organisationsentwicklung, Strategie u. Prozessmanagement)		
		ZSP (Zentr. Service u. Produktion CEE ¹⁾ , Wertpapierabwicklung)		
		BDSG ²⁾ (Zahlungsverkehrssysteme und zentrale Produktion)		
	Regionale Geschäftsbereiche			
Linz Nord	Linz Süd			
Salzkammergut	Innviertel			
Wien	Salzburg			
Wels	Niederösterreich			
Deutschland Süd	Slowakei			
Deutschland Mitte	Tschechien			
	Ungarn			

¹⁾ CEE umfasst in der Definition der Oberbank die Regionen Tschechien, Slowakei und Ungarn

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats

Anzahl und Art sämtlicher zusätzlicher Mandate wurden mit der Aufsicht akkordiert und entsprechen bei sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats den mit 1.7.2014 in Kraft getretenen Mandatsbeschränkungen gemäß Bankwesengesetz. In Entsprechung von Regel 58 C ÖCGK werden nachstehend sämtliche Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften angeführt.

²⁾ Banken DL Servicegesellschaft m.b.H., 100%ige Tochtergesellschaft der Oberbank

Geburtsjahr; Erstbestellung; Planmäßiges Ende der Funktionsperiode

Präsidium:

Mag. Dr. Herta Stockbauer, Vorsitzende

1960; 13.5.2014; o. HV 2024

Stv. Vorsitzende des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG; Mitglied des AR der Österreichische Post Aktiengesellschaft; Mitglied des AR der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolscher AG (bis 1.6.2019)

Dr. Ludwig Andorfer, 1. Stellvertreter der Vorsitzenden

1944; 24.5.2011; o. HV 2021

Gerhard Burtscher, 2. Stellvertreter der Vorsitzenden

1967; 18.5.2016; o. HV 2021

Vorsitzender des AR der BKS Bank AG

KapitalvertreterInnen:

Dr. Wolfgang Eder (Rücklegung zum 14.5.2019)

1952; 9.5.2006; o. HV 2021

Mitglied des AR der Infineon AG (München)

Mag. Gregor Hofstätter-Pobst

1972; 16.5.2017; o. HV 2020

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG; Mitglied des AR der BKS Bank AG

Mag. Dr. Stephan Koren

1957; 15.5.2018; o. HV 2024

MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

1974; 13.5.2014; o. HV 2022

Alfred Leu

1958; 18.5.2016; o. HV 2021

DI DDr. h.c. Peter Mitterbauer

1942; 15.4.1991; o. HV 2020

Karl Samstag

1944; 22.4.2002; o. HV 2022

Mitglied des AR der BKS Bank AG; Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG

MMag. Dr. Barbara Steger

1980; 13.5.2014; o. HV 2022

Mag. Dr. Martin Zahlbruckner

1966; 18.5.2016; o. HV 2021

Ehrenpräsident auf Lebenszeit:

Dkfm. Dr. Hermann Bell (seit 13.5.2014)

Vom Betriebsrat entsandte ArbeitnehmervertreterInnen:

Wolfgang Pischinger, erstmalig entsandt: 28.1.1993; Vorsitzender des Zentralbetriebsrats der Oberbank AG

Susanne Braun, erstmalig entsandt: 15.5.2018, Oberbank Baden bei Wien

Alexandra Grabner, erstmalig entsandt: 26.3.2014; Zentralbetriebsrat der Oberbank

Elfriede Höchtel, erstmalig entsandt: 22.5.2007; Oberbank Wels Doris Pirner, erstmalig entsandt: 1.1.2018, Abteilung Interne Revision

Sven Zeiss erstmalig entsandt: 1.1.2019; Oberbank Zweigniederlassung Salzburg

Staatskommissär:

Oberrätin Mag. Angelika Schlögel, MBA, Staatskommissärin, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2017

Ministerialrätin Mag. Jutta Raunig, Staatskommissär-Stellvertreterin, bestellt mit Wirkung ab 1.7.2017

Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat in Entsprechung der Regel C 53 des ÖCGK die folgenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt und unter www.oberbank.at auch veröffentlicht:

- Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw. das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht AbschlussprüferIn der Gesellschaft oder bei der prüfenden Prüfungsgesellschaft beteiligt oder angestellt gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, EhegattInnen, LebensgefährtInnen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich in einer individuellen Erklärung im Sinne der gegenständlichen Kriterien als unabhängig deklariert. Zudem sind mit Ausnahme von Mag. Dr. Herta Stockbauer (BKS Bank AG), Gerhard Burtscher (Bank für Tirol und Vorarlberg AG), Karl Samstag und Mag. Gregor Hofstätter-Pobst sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats solche Mitglieder, die nicht AnteilseignerInnen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder Interessen solcher AnteilseignerInnen vertreten. (Regel 54 C ÖCGK)

Die Oberbank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich der Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Zusätzlich zu den Unabhängigkeitskriterien im Sinne des ÖCGK sieht das BWG weitere, teilweise restriktivere Unabhängigkeitskriterien für die KapitalvertreterInnen im Aufsichtsrat und in einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats vor.

Dem Gesamtaufsichtsrat müssen zumindest zwei KapitalvertreterInnen angehören, welche die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 28a Abs 5a Z 2 BWG erfüllen. Der Gesamtaufsichtsrat erfüllt diese Bestimmung im Berichtsjahr seit Inkrafttreten der Bestimmung vollumfänglich, wobei es neu auch um die kollektive Eignung des Gesamtgremiums geht.

Die unterschiedlichen Unabhängigkeitskriterien der jeweiligen gesetzlich geregelten Ausschüsse sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Ausschüssen angeführt.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht seit der Hauptversammlung vom 14.5.2019 aus elf gewählten KapitalvertreterInnen und sechs vom Betriebsrat entsandten ArbeitnehmervertreterInnen.

Im Geschäftsjahr 2019 fanden vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen statt, in denen der Aufsichtsrat seinen Kontrollaufgaben nachgekommen ist (siehe auch Bericht des Aufsichtsrats).

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat im Berichtsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen (Regel 58 C ÖCGK).

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, erörtert mit diesem die Geschäfts- und Risikostrategie, überwacht die Wirksamkeit wesentlicher Prozesse wie zum Beispiel Rechnungslegung, Risikomanagement, interne Revision und internes Kontrollsystem, prüft den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, legt die Beschlusspunkte zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung fest und erörtert und beschließt mit dem Vorstand die gemeinsamen Beschlusspunkte für alle sonstigen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung, prüft die Gesetzeskonformität der Vergütungsrichtlinien und deren Einhaltung, ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstände zuständig und vieles mehr.

In der Novembersitzung 2018 hat der Aufsichtsrat auch die auf den neuen Fit & Proper Regelungen basierende neue Fit & Proper Policy der Oberbank abgesegnet, anhand derer ab 2019 die Fit & Proper Evaluierung der GeschäftsleiterInnen, der Aufsichtsratsmitglieder und die kollektive Eignung des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit und seiner Ausschüsse vorgenommen wurde.

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung und der Beurteilung der Unabhängigkeit und möglicher Interessenkonflikte der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats selbst geht es hier auch um die Evaluierung der kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats und der einzelnen Ausschüsse in Hinblick auf Zusammensetzung, Alter und Diversität. Die strengen Vorgaben des BWG werden eingehalten. Zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten liegt eine Interessenkonfliktpolicy vor.

Zur Umsetzung seiner umfangreichen Aufgaben richtet der Aufsichtsrat auch eine gewisse Anzahl von Ausschüssen ein, in denen die jeweils durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Themen von den entsprechenden SpezialistInnen aus seiner Mitte behandelt werden.

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG hat zur effizienten Erledigung der operativen Agenden einen Arbeits-, einen Risiko- und Kredit- (seit 14.5.2019 getrennt in zwei Ausschüsse), einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungsausschuss eingerichtet, deren Mitglieder aus dem Kreis der KapitalvertreterInnen vom Gesamtaufsichtsrat gewählt und um die notwendige Zahl an Mitgliedern aus dem Kreis der BelegschaftsvertreterInnen ergänzt werden.

Aufgrund der seit Mitte März 2019 andauernden und mittlerweile gerichtsanhängigen Streitigkeiten mit den beiden Minderheitsaktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat der Aufsichtsrat beschlossen, einen eigenen Ausschuss für die aufgrund dieser Auseinandersetzungen notwendige Bearbeitung der rechtlichen Themen einzurichten (Rechtsausschuss).

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf, der Arbeitsausschuss aus vier, der Risiko-, der Kredit-, der Vergütungsund der neu eingerichtete Rechtsausschuss aus jeweils drei und der Nominierungsausschuss aus zwei KapitalvertreterInnen.

Mit Ausnahme des Nominierungsausschusses sind die BelegschaftsvertreterInnen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Ausschüssen vertreten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgabe gemäß § 63a Abs. 4 BWG wahr. Dazu gehören:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Mit den neu am 17.6.2016 in Kraft getretenen Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16.4.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden dem Prüfungsausschuss zusätzliche Überwachungspflichten betreffend die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers übertragen, mit denen sich der Prüfungsausschuss auch in seinen Sitzungen vom 20.3.2019 und 17.9.2019 intensiv beschäftigt hat.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr zweimal getagt. Beide Sitzungen wurden in Beisein des Wirtschaftsprüfers und der Staatskommissärin bzw. ihrer Stellvertreterin abgehalten.

Vom Wirtschaftsprüfer wurden die Ergebnisse seiner Prüfung gemäß Auftrag im Prüfungsvertrag zur wirtschaftlichen Situation (Einzel- und Konzernabschluss) und zur Risikosituation der Bank dem Vorstand dargelegt und auch der Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelt. Von dieser wurde das Ergebnis dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, der sich in direkter Diskussion mit dem Wirtschaftsprüfer intensiv damit auseinandergesetzt hat.

Über die Ergebnisse der Arbeit im Prüfungsausschuss wurde das Plenum des Aufsichtsrats in der jeweils nachfolgenden Sitzung informiert.

Der Regel 83 des ÖCGK entsprechend wurde auch im Berichtsjahr der Bankprüfer beauftragt, die Funktionsweise des Risikomanagementsystems einer Prüfung zu unterziehen. In seinem Bericht an den Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 17.9.2019 hat der Bankprüfer bestätigt, dass das eingerichtete Risikomanagement in allen wesentlichen Belangen voll funktionsfähig ist.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender bis 14.5.2019), Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende ab 14.5.2019), Gerhard Burtscher, Mag. Dr. Stephan Koren, Alfred Leu, Wolfgang Pischinger, Alexandra Grabner, Susanne Braun

Mit Dr. Ludwig Andorfer, Mag. Dr. Herta Stockbauer, Gerhard Burtscher und Mag. Dr. Stephan Koren sitzen vier Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen (FinanzexpertInnen) im Ausschuss.

Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die in § 63a (4) BWG definierten Unabhängigkeitskriterien.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in den von der Geschäftsordnung weder dem Plenum noch dem Kreditausschuss zugewiesenen dringenden Angelegenheiten. Das sind insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen wesentlicher Größenordnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen ab einem definierten Volumen, wobei die Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat genau definiert sind. Satzungskonform übt der Arbeitsausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in diesen dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

2019 wurde ein zeitkritischer Beschluss vom Arbeitsausschuss bewilligt.

Über den vom Arbeitsausschuss entschiedenen Geschäftsfall wurde dem Gesamtaufsichtsrat in der nächsten Sitzung berichtet und der Geschäftsfall ausführlich besprochen.

Für die in aller Regel aufgrund der Dringlichkeit über Umlaufbeschlüsse zu fällenden Entscheidungen vertraut die Oberbank auf die bankfachliche Expertise der Ausschussmitglieder.

<u>Zusammensetzung:</u> Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender), Mag. Dr. Herta Stockbauer, Gerhard Burtscher, Mag. Dr. Stephan Koren, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Kreditausschuss (mit 14.5.2019 vom Risikoausschuss abgekoppelt)

Der Kreditausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Alle Kredite, die die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, die, wenn sie nicht direkt vom Gesamtaufsichtsrat in einer seiner Sitzungen entschieden werden, dem Kreditausschuss zugeordnet sind. Großkredite im Sinne Artikel 392 der EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) sind zwingend dem Aufsichtsrat bzw. dem Kreditausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Satzungskonform übt der Kreditausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den

für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

2019 wurden 67 zeitkritische Anträge vom Kreditausschuss bewilligt. Darüber hinaus gab es keine Direktanträge, die vom Plenum des Aufsichtsrats beschlossen wurden.

Über die vom Kreditausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese auch ausführlich diskutiert.

<u>Zusammensetzung:</u> Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer, Gerhard Burtscher, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Risikoausschuss (mit 14.5.2019 vom Kreditausschuss abgekoppelt)

Der Risikoausschuss hat sich gemäß § 39d BWG mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts;
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von einem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Im Berichtsjahr wurde dem Bankwesengesetz entsprechend eine Sitzung in Beisein des für die unabhängige Risikomanagementfunktion der Oberbank verantwortlichen Mitarbeiters und der Staatskommissärin abgehalten, in der sich der Ausschuss mit der Risikostrategie der Oberbank und den übrigen im Gesetz vorgesehenen Themen intensiv auseinandergesetzt hat.

Auch darüber wurde in der darauffolgenden Sitzung der Gesamtaufsichtsrat ausführlich informiert.

<u>Zusammensetzung:</u> Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende bis 14.5.2019), Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender ab 14.5.2019), Gerhard Burtscher, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Neben dem Vorsitzenden Dr. Ludwig Andorfer als ehemaliger Marktfolgevorstand verfügen auch Frau Dr. Stockbauer, die vor Ihrer Bestellung zur Vorständin der BKS Bank AG dem dortigen Risikomanagement vorstand, und Gerhard Burtscher als Bankvorstand über die vom Gesetz erwartete Expertise und Erfahrung für die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstituts.

Alle Mitglieder des Risikoausschusses erfüllen die in § 39d Abs. 3 definierten Unabhängigkeitskriterien.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (§ 29 BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr:

 BewerberInnen für die Besetzung frei werdender Stellen in der Geschäftsleitung zu ermitteln und dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;

- falls für die jeweilige Rechtsform des Kreditinstituts gesetzlich vorgesehen, den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse,
 Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen; die Zielquote, die Strategie sowie die Umsetzungsfortschritte sind gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu veröffentlichen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Kreditinstituts zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden;
- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl
 der GeschäftsleiterInnen als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in
 seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- den Kurs der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu unterstützen.

Unter anderem regelt er vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten im Vorstand und im Aufsichtsrat und befasst sich mit der Nachfolgeplanung. Darüber hat dann der Gesamtaufsichtsrat zu bestimmen.

Im November 2013 hat der Nominierungsausschuss mit Umlaufbeschluss in Entsprechung der per 1.1.2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter anderem Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für neu zu bestellende Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet, Zielquoten für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt und Strategien zur Erreichung dieser Quoten erarbeitet.

In der Aufsichtsratssitzung vom 28.11.2018 wurde in Umsetzung der neuen EBA-Fit & Proper Guideline eine neue Fit & Proper Richtlinie beschlossen, anhand derer der Nominierungsausschuss 2019 auch die Reevaluierung der Eignung der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder bzw. die Beurteilung der Eignung neuer Aufsichtsratsmitglieder im Einzelnen und die kollektive Eignung des Gesamtaufsichtsrats und seiner Ausschüsse vorgenommen hat.

Dies erfolgte 2019 im Rahmen der Sitzung vom 19.3.2019.

Über das Ergebnis wurde der Gesamtaufsichtsrat in seiner Sitzung am 20.3.2019 dann auch entsprechend umfassend informiert. Dieser hat in weiterer Folge in der Sitzung die Reevaluierung der beiden Mitglieder des Nominierungsausschusses vorgenommen und deren Fit & Properness bestätigt.

Auf Basis dieser umfangreichen Materialien und mit Hilfe eines Vorbereitungsbogens hat der Aufsichtsrat auch die Selbstevaluierung seiner Tätigkeit gemäß C-Regel 36 des OCGK vorgenommen.

Er sah keine Notwendigkeit von Änderungen der bestehenden effizienten und effektiven Organisation.

In der Sitzung am 19.3.2019 hat sich der Nominierungsausschuss auch intensiv mit den zur Verlängerung anstehenden Vorstandsmandaten der Vorstandsmitglieder Mag. Hagenauer und Dr. Weißl auseinandergesetzt und danach dem Aufsichtsrat in der Sitzung am 20.3.2019 vorgeschlagen, Herrn Mag. Hagenauers Mandat vorzeitig auf eine weitere Funktionsperiode, also bis zum 30.11.2024, zu verlängern bzw. in der Aufsichtsratssitzung am 14.5.2019 vorgeschlagen, Herrn Dr. Weißls Mandat vorzeitig auf eine weitere Funktionsperiode, also bis zum 30.4.2025, zu verlängern.

Zudem wurden vom Nominierungsausschuss im Umlaufwege je ein zusätzliches Aufsichtsratsmandat von Mag. Hagenauer und Dr. Weißl bewilligt und darüber in der darauffolgenden Sitzung am 14.5.2019 der Gesamtaufsichtsrat informiert.

<u>Zusammensetzung:</u> Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer

Für den Nominierungsausschuss gibt es keine im BWG festgelegten eigenen Unabhängigkeitskriterien.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Aufgrund der vom größten Einzelaktionär, der mit zwei Aufsichtsratsmitgliedern im Aufsichtsrat der Oberbank vertreten ist, gegen die Oberbank eingebrachten Anfechtungsklage gegen den Beschluss der Hauptversammlung auf Reduktion von 12 auf 11 KapitalvertreterInnen hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 17.9.2019 einen eigenen Sonderausschuss für diese Auseinandersetzung mit der UniCredit Bank Austria samt aller damit in Zusammenhang stehenden Verfahren einschließlich der Beauftragung externer Dienstleister (insbesondere Rechtsvertreter), die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat nach außen, die Abgabe allenfalls erforderlicher Stellungnahmen des Aufsichtsrats in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren sowie auch die Entscheidungskompetenz in diesen Angelegenheiten (Beschlusskompetenz), soweit nicht eine zwingende Kompetenz des Gesamtaufsichtsrats besteht, eingerichtet.

Die Notwendigkeit ergab sich auch aufgrund der Weitergabe vertraulicher Informationen aus dem Aufsichtsrat an die Rechtsvertreter des klagenden Aktionärs, um hier weitere Verstöße gegen die Interessenkonfliktpolicy des Aufsichtsrats der Oberbank zu verhindern.

Auch wird die Gesellschaft in einem solchen Verfahren vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vertreten, was unter Umständen rasche Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss erfordert, die im Gesamtaufsichtsrat zu lange dauern könnten.

Dieser Ausschuss wurde möglichst kompakt ausgestaltet, um entsprechend reagibel zu sein, und mit erfahrenen unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit juristischer Expertise besetzt.

Der Rechtsausschuss hat im Jahr 2019 zwei Mal in Beisein der Staatskommissärinnen getagt. Zusätzlich gab es Informationsrunden via Telefon- oder Videokonferenzen.

<u>Zusammensetzung:</u> Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger, Dr. Barbara Steger, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr. In dieser Eigenschaft hat er neben den Grundzügen der Vergütungspolitik und einer schriftlich dokumentierten Proportionalitätsanalyse betreffend die Mitglieder des Vorstands sowie die in Anwendung der Proportionalitätsgrundsätze des § 39b BWG und des zugehörigen Anhangs als von den Bestimmungen des

§ 39b BWG allfällig als umfasst erkannten MitarbeiterInnen auch die Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen festgelegt.

Dem Gesetz entsprechend überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber auch dem Gesamtaufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung.

Im November 2013 hat der Vergütungsausschuss mit Umlaufbeschluss die Proportionalitätsprüfung entsprechend an die per 1.1.2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

In der Sitzung am 29.3.2016 hat der Vergütungsausschuss anhand der in Umsetzung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 erstellten Policy zur Identifizierung von RisikokäuferInnen den von den Vergütungsrichtlinien umfassten Personenkreis ermittelt. Aufgrund der geringen variablen Vergütungen an die unterhalb der Vorstandsebene mit Einfluss auf das Risikoprofil der Bank tätigen Personen beschränken sich allerdings die in Entsprechung von RZ 133 der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Commitee of European Banking Supervisors festgelegten Auszahlungsmodalitäten in aller Regel auf den Vorstand der Bank

Die mit 1.1.2017 in Kraft getretene neue Leitlinie der EBA für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) wurde in die Vergütungsrichtlinie der Oberbank eingearbeitet. Aufgrund der bisher schon sehr soliden Vergütungspolitik in der Oberbank sind die materiellen Auswirkungen dieser Richtlinie für die Umsetzung in der Oberbank aber sehr überschaubar.

Gemäß den aufgrund der neuen Aktionärsrechterichtlinie ins Aktiengesetz eingeflossenen neuen Bestimmungen §§ 78a bis 78e und 98a AktG bezüglich der Vergütungsregelung von Vorstand und Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat Grundsätze für die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats aufzustellen.

Die Vergütungspolitik

- muss die Geschäftsstrategie und die langfristigen Ziele fördern,
- muss klar und verständlich sein,
- muss die verschiedenen fixen und variablen Bezüge und deren relativen Anteil beschreiben,
- muss darlegen, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der ArbeitnehmerInnen berücksichtigt werden,
- muss die Kriterien für die variablen Bestandteile klar und umfassend darlegen,
- muss dabei finanzielle und nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigen,
- muss Wartefristen und Rückforderungsmöglichkeiten beinhalten,
- muss bei Aktienbestandteilen die Warte- und Behaltefristen präzisieren,
- muss die Laufzeit der Verträge, maßgebliche Kündigungsfristen, die Hauptmerkmale der Zusatzpensionen, von Vorruhestandsprogrammen und die Beendigungsbedingungen enthalten,
- muss die Verfahren der Festlegung, Überprüfung und Umsetzung erläutern,
- muss die Rolle des Vergütungsausschusses beschreiben,
- muss sämtliche wesentlichen Änderungen nach Überprüfung beschreiben.

Die Vergütungspolitik ist zumindest alle vier Jahre der Hauptversammlung vorzulegen, erstmals in der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2019 befindet. Ein Jahr später ist auf Basis dieser Vergütungspolitik ein entsprechend klarer und verständlicher Vergütungsbericht zu erstellen, der dann jedes Jahr der Hauptversammlung vorzulegen ist.

Die Abstimmungen über die Vergütungspolitik bzw. den Vergütungsbericht haben allerdings nur empfehlenden Charakter und können auch nicht angefochten werden.

Zusätzlich sind die vorgelegte Vergütungspolitik (erstmals HV 2020) und die vorgelegten Vergütungsberichte (erstmals HV 2021) auf der Homepage der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer, Mag. Dr. Stephan Koren, Wolfgang Pischinger

Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Abteilungsleiterin und als Bankmanagerin verfügt die Vorsitzende über ausreichende Fachkenntnis und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Unterstützt wird sie dabei von zwei langgedienten Managern mit ebenfalls großer Erfahrung in diesem Bereich.

Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die Kriterien der von der EBA referenzierten Leitlinie.

Vergütung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2010 alle Angelegenheiten der Vorstandsvergütung dem Vergütungsausschuss übertragen. Das Vergütungssystem der Oberbank wurde vom Vergütungsausschuss so gestaltet, dass es sich entsprechend der in § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage vorgegebenen Proportionalitätsprüfung an Unternehmen vergleichbarer Größe, Branche und Komplexität bzw. an der Risikogeneigtheit des Geschäftsmodells orientiert und darüber hinaus gewährleistet, dass die Vorstandsmitglieder eine ihren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen angemessene Entlohnung erhalten. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen und variablen Bezügen, wobei sich die variablen Bezüge an einem Richtwert von 20 % bis 40 % der Fixbezüge orientieren. Das fixe Basisgehalt nimmt Bedacht auf die jeweiligen Aufgabengebiete. Die variable Gehaltskomponente berücksichtigt gemeinsame und persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder ebenso wie die generelle Unternehmensentwicklung.

Gemessen wird dieser Unternehmenserfolg am Erreichen mittel- bis langfristiger strategischer Zielsetzungen, die in der neuen, der Hauptversammlung 2020 vorzulegenden Vergütungspolitik auch entsprechend mit ausgewählten konkreten Kennzahlen definiert sind: am nachhaltigen Erreichen der strategischen Finanzziele auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank; am nachhaltigen Einhalten der strategischen Risikoausnutzung gemäß Gesamtbanksteuerung (ICAAP); am nachhaltigen Erreichen der strategischen (auch nichtfinanziellen) Ziele generell.

In Entsprechung der Aktualisierung des Rundschreibens der FMA vom Dezember 2012 hat der Vergütungsausschuss festgehalten, dass die Oberbank auf Basis der von der FMA definierten Parameter (Bilanzsumme) als hochkomplexes Institut anzusehen ist und die Vergütungsrichtlinien daher vollinhaltlich umzusetzen hat.

Das bedeutet, dass von den variablen Vergütungen der Vorstände für das Geschäftsjahr 2019, deren Höhe anhand der "Parameter für die Beurteilung der variablen Vergütungen für den Vorstand" vom Vergütungsausschuss festgelegt wird, 50 % in Aktien und 50 % in Cash auszuzahlen sind, wobei die Aktien einer Haltefrist von drei Jahren unterliegen und der auf fünf Jahre rückzustellende Anteil von 40 % der variablen Bezüge bzw. von 60 % bei variablen Bezügen von über 150 Tsd. Euro in Entsprechung von RZ 260ff der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) zu gleichen Teilen aus Aktien und Cash besteht.

Die im Berichtsjahr ausbezahlten Vorstandsvergütungen betrugen 2.266 Tsd. Euro, wovon 1.784 Tsd. Euro auf die fixen Gehaltsbestandteile und 482 Tsd. Euro auf die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2018 entfielen.

In der Bilanz zum 31.12.2019 sind für die in 2020 für 2019 zur Auszahlung gelangenden Vergütungen 465 Tsd. Euro eingestellt. Die konkrete Festlegung erfolgt durch den Vergütungsausschuss in der März-Sitzung 2020 und wird die neue Vergütungspolitik schon entsprechend berücksichtigen, auch wenn diese erst in der Hauptversammlung 2020 vorgelegt werden wird.

Gesamtbezüge:	2018	2019
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	958 Tsd. Euro	1.090 Tsd. Euro ²⁾
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	584 Tsd. Euro ¹⁾	630 Tsd. Euro ²⁾
Mag. Florian Hagenauer, MBA	502 Tsd. Euro ¹⁾	546 Tsd. Euro ²⁾

¹⁾ inkl. Pensionskassenbeiträge

Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen laut Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dem entsprechend sind alle bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern ausgewiesenen Mandate vom Aufsichtsrat genehmigt und auch im Einklang mit den seit 1.7.2014 gültigen neuen Mandatsbeschränkungen des Bankwesengesetzes.

Die Höhe der den Vorstandsmitgliedern vertraglich zugesagten Firmenpension bemisst sich nach der Dauer ihres Dienstverhältnisses, folgt einer Staffelung bis zu 40 Jahren und basiert auf dem zuletzt bezogenen Fixgehalt. Für Vorstandsmitglieder, die ab dem Jahr 2005 bestellt werden, wird eine betriebliche Altersvorsorge bei einer Pensionskasse auf vertraglicher Basis durch Leistung eines monatlichen Beitrags aufgebaut. Die bei Nichtverlängerung oder vorzeitiger Beendigung mögliche Abfindung ist mit maximal zwei Jahresgehältern begrenzt, wobei in Erfüllung der Regel 27a ÖCGK kein vom Vorstand zu vertretender, wichtiger Grund vorliegen darf.

Es besteht eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung (D&O) für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel "Konzernabschluss", Note 41) gibt es nur im Bereich der direkten Leasing-Töchter in Österreich (inklusive Kfz-Leasing), Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei GeschäftsführerInnen mit nennenswerten Gehaltszuwendungen.

Diese wurden im Identifizierungsprozess als mögliche RisikokäuferInnen identifiziert und vom Vergütungsausschuss bezüglich ihrer variablen Zuwendungen analysiert.

Aufgrund der geringen variablen Bezüge unterhalb der von der FMA festgelegten Erheblichkeitsschwelle und des Fehlens einer Eigenkompetenz mussten die von RZ 133 der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Commitee of European Banking Supervisors festgelegten Auszahlungsmodalitäten nur in zwei Fällen zur Anwendung gebracht werden. Bezüglich zweier Führungskräfte wurde eine etwas über den internen Grenzen liegende Carry-Vereinbarung schlagend. Es wurde die Aufschiebung von 40 % dieser Prämie auf fünf Jahre beschlossen, über deren Auszahlung je zu einem Fünftel dann jährlich zu entscheiden sein wird.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz der durch ihre Funktion entstandenen Barauslagen auch Sitzungsgelder von je 150 Euro sowie eine jährliche Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung und des Sitzungsgelds wurde von der Hauptversammlung 2017 für das Geschäftsjahr 2017 und die folgenden b. a. w. wie folgt festgelegt und waren auch für das Berichtsjahr gültig: für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden 24.000 Euro, deren StellvertreterInnen je 20.000 Euro und die weiteren Mitglieder je 18.000 Euro.

²⁾ inkl. der 2019 für 2018 ausgezahlten variablen Bezüge

In der Hauptversammlung vom 16.5.2017 wurde beschlossen, dass für die Arbeit in den Ausschüssen beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017 folgende jährliche Vergütungen bezahlt werden, was auch im Berichtsjahr so erfolgte: für den Prüfungs-, den Risiko- und den Kreditausschuss pro Mitglied und Jahr je 6.000 Euro, für den Vergütungsausschuss pro Mitglied und Jahr 3.000 Euro, für den Arbeitsausschuss pro Mitglied und Jahr 2.000 Euro und für den Nominierungsausschuss pro Mitglied und Jahr 1.000 Euro.

Ein gesondertes Sitzungsgeld gibt es für die Ausschussmitglieder nicht.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Entlastung durch die Hauptversammlung für das von der Entlastung betroffene Geschäftsjahr rückwirkend.

Vergütung in € für GJ 2019	Aufsichtsrat	Ausschüsse	Sitzungsgeld	Summe
Mag. Dr. Herta Stockbauer	24.000	18.000	600	42.600
Dr. Ludwig Andorfer	20.000	18.000	600	38.600
Gerhard Burtscher	20.000	14.000	600	34.600
Dr. Wolfgang Eder	6.577		150	6.727
Mag. Gregor Hofstätter-Pobst ¹⁾	0		0	0
Mag. Dr. Stephan Koren	18.000	11.000	450	29.450
MMag Dr. Barbara Leitl-Staudinger	18.000		600	18.600
Alfred Leu ²⁾	18.000	6.000	450	24.450
DI DDr. h. c. Peter Mitterbauer	18.000		450	18.450
Karl Samstag	18.000		300	18.300
MMag. Dr. Barbara Steger	18.000		600	18.600
Dr. Martin Zahlbruckner	18.000		600	18.600

¹⁾ Dieses AR-Mitglied erhält aufgrund einer internen Regelung im UniCredit-Konzern keine Tantiemen und kein Sitzungsgeld.

Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten weder eine fixe Vergütung noch Sitzungsgelder.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243c Abs. 2 Z 2 UGB) und Diversitätskonzept (§ 243c Abs. 2a UGB) Mit einem weiblichen Anteil an der Gesamtbelegschaft von rund 60 % hat die Oberbank eine hervorragende Ausgangssituation für die Entwicklung von Frauen auch in Führungspositionen.

Führungspositionen unterhalb des Vorstands

Zum 31.12.2019 waren im Oberbank Konzern (inklusive Leasing) 98 Frauen in Führungspositionen (bis inklusive Teamleiterebene) beschäftigt, was einem Anteil von 22,6 % entspricht (2018: 93 Frauen bzw. 22,1 %).

Wegen der hinter den Erwartungen gebliebenen Entwicklung, aufgrund der Altersstruktur der drei Vorstände und eines Drittels der Führungskräfte unterhalb des Vorstands und weil generell in den nächsten Jahren die Vorbereitung des Generationswechsels ansteht, wurde 2018 mit externer Begleitung das Projekt "Chance 2030, Gender Balance – Next Generation" durchgeführt. 2019 wurde mit der Umsetzung begonnen.

Im Zuge des Projekts wurde erstmals im Detail erhoben, welche Führungspositionen in den nächsten Jahren in den einzelnen Abteilungen und Geschäftsbereichen nachzubesetzen sein werden.

²⁾ Hier gehen die Tantiemen aufgrund einer internen Konzern-Regelung an die Generali Holding Vienna AG.

Durch das Festlegen einer internen Quote von 50 % Frauen bei der Nach- bzw. Neubesetzung von Führungspositionen soll das angestrebte Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen in den nächsten zehn Jahren auf mindestens 40 % zu heben, erreicht werden.

Flankiert wird diese Regelung durch ein ganzes Bündel an Maßnahmen beim Recruitung, beim Auszeit- und Entwicklungsmanagement und in der internen und externen Kommunikation.

Auch die Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen, die 2011 durch das "Grundzertifikat audit berufundfamilie" durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für drei Jahre begann, wird weiterhin einer externen Evaluierung durch die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH unterzogen. 2014 und 2017 wurde dieses staatliche Gütezeichen nach Evaluierung auf jeweils weitere drei Jahre zuerkannt.

Vorstandsmitglieder

Im Vorstand (Organ) der Oberbank sind derzeit drei männliche Vorstände tätig. Die Rekrutierung erfolgte in der Vergangenheit sehr erfolgreich aus den Reihen des höheren Managements. Es muss daher das Bestreben sein schon im Unterbau der Bank dafür Sorge zu tragen, dass der Frauenanteil in Führungspositionen sukzessive ansteigt, wozu das beschriebene Projekt maßgeblich beitragen wird.

Das vom Nominierungsausschuss ins Auge gefasste Ziel liegt bei 25 % bei einem 4er-Vorstand bzw. 33 % bei Beibehalten des 3er-Vorstands.

Für den Fall der konkreten Entwicklung einer Führungskraft in Richtung Vorstand und auch für die allfällige unternehmensexterne Besetzung einer Vorstandsposition hat der Nominierungsausschuss Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile sowohl für Vertriebs- als auch für Marktfolgevorstände erstellt, die im Fall der Entwicklung aus den eigenen Reihen auch als Entwicklungsanleitung dienlich sein können. Der im Recruiting-Prozess definierte Vorrang von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation wird auch hier zum Tragen kommen.

AR-KapitalvertreterInnen

Die Aufsichtsratspräsidentin und der Nominierungsausschuss der Oberbank sind bei der Besetzung auslaufender Mandate stets bemüht, auch qualifizierte Frauen für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats zu gewinnen.

Seit der ersten Festlegung einer Zielquote von 25 % 2013, damals gab es eine Frau im Kreis der KapitalvertreterInnen, ist es gelungen, diese Zahl auf drei zu erhöhen und überdies den Vorsitz in die Hände einer Frau zu legen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung eines Anteils von insgesamt mindestens 30 % an weiblichen Aufsichtsräten ist es trotz Vereinbarung der Gesamtsichtweise inklusive der BelegschaftsvertreterInnen das Ziel, diese Quote auf Sicht auch bei den KapitalvertreterInnen nachhaltig zu erfüllen.

AR-BelegschaftsvertreterInnen

Seit 2018 besteht die Riege der BelegschaftsvertreterInnen zu zwei Dritteln aus Frauen.

Zielquoten und Umsetzungsstrategie

Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank haben ein Diversitätskonzept ausgearbeitet, das als eine Komponente auch die Maßnahmen zur Förderung von Frauen beinhaltet.

Status Quo 31.12.2019:

Organ	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Quote Minorität
Vorstand	0	3	0 %
AR (KapitalvertreterInnen)	3	8	27 %
AR (BelegschaftsvertreterInnen)	4	2	66 %
AR (gesamt)	7	10	41 %

Der Vorstand der Oberbank besteht derzeit aus drei männlichen österreichischen Staatsbürgern. In der Ressortverteilung gibt es zwei Vertriebsvorstände, die sich die Zuständigkeit für die regionalen Vertriebseinheiten in den fünf Ländermärkten der Bank aufteilen und denen gemäß ihrer jeweiligen Hauptzuständigkeit für Firmenkunden- und Privatkundengeschäft die jeweils diesem Geschäftsfeld zuzurechnenden Vertriebsabteilungen zugeordnet sind.

Der dritte Vorstand ist der Marktfolgevorstand mit der Zuständigkeit für sämtliche Marktfolgeagenden und der diesen Agenden zugeordneten Abteilungen.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Kapitalvertreterinnen und acht Kapitalvertretern. Alle sind TopspezialistInnen in ihren Branchen, wobei die Streuung sehr breit ist (Banken, Versicherung, Industrie, Universität).

Dem strategischen Unternehmensziel der Unabhängigkeit gemäß gibt es keinen politischen Einfluss im Aufsichtsrat der Oberbank.

Bezüglich des Alters der Aufsichtsratsmitglieder ist festzuhalten dass die langjährige berufliche Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder sehr geschätzt wird und eine gute Beaufsichtigung gewährleistet, dass es aber in den letzten Jahren sowohl bei den Kapital- als auch bei den BelegschaftsvertreterInnen immer wieder zu verjüngenden Neuwahlen und -bestellungen gekommen ist, ohne die Qualität des Gremiums zu vermindern. Von jungen und unerfahrenen KollegInnen wird auch von Seite der Belegschaftsvertretung im Sinne der zu übernehmenden Aufgabe Abstand genommen.

Die Mehrzahl der KapitalvertreterInnen verfügt über einen Universitätsabschluss, wobei die Streuung hier von wirtschaftlicher über juristische bis hin zu technischer Ausrichtung geht. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über genügend Erfahrung speziell im Bankgeschäft, um eine ordentliche Aufsicht zu gewährleisten.

Der Drittelparität entsprechend sind sechs BelegschaftsvertreterInnen im Aufsichtsrat der Bank vertreten. Die vier Frauen und zwei Männer kommen aus unterschiedlichen Bereichen der Bank, vom freigestellten Zentralbetriebsratsmitglied bis zu VertreterInnen des Vertriebs und der Revision.

Bezüglich der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Quoten im Aufsichtsrat, dass mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männer vertreten sein müssen, haben Kapital- und BelegschaftsvertreterInnen in der

Aufsichtsratssitzung vom 25.9.2017 vereinbart, die Quote gemeinsam zu erfüllen und diesbezüglich auch für fünf Jahre auf einen Widerspruch verzichtet.

Mit sieben weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern insgesamt erfüllt die Oberbank zum 31.12.2019 die gesetzlich geforderte Quote (30 % von 17 = 5,1; Abrundung auf 5 erlaubt) und liegt aktuell 2019 bei 41 %.

Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln gemäß Regel 62 ÖCGK

In Entsprechung der Regel 62 ÖCGK, dass zumindest alle drei Jahre die Einhaltung der C-Regeln extern zu evaluieren ist, wurde die KPMG 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt, eine Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Oberbank AG entsprechend C-Regel 62 des ÖCGK auf Basis des Corporate Governance Berichts zum Geschäftsjahr 2016 durchzuführen und zu beurteilen, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten C-Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

Prüfungshandlungen

- Befragung der verantwortlich handelnden Personen für die Berichterstattung über die Einhaltung des ÖCGK;
- Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen;
- Untersuchung der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Informationen;
- Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung sowie der Erklärungen zu den Abweichungen von C-Regeln als Teil des Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2016 auf Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Prüfungsergebnis

Auf Basis der Prüfungshandlungen sind der KPMG keine Sachverhalte bekannt geworden, die sie zur Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance Berichts die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Da die KPMG für das Geschäftsjahr 2016 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig war umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Diese Prüfung wird im Geschäftsjahr 2020 wieder anstehen.

Linz, am 9. März 2020

Der Vorstand

Generaldirektor

Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Verantwortungsbereich

Firmenkundengeschäft

Direktor

Mag. Dr. Josef Weißl, MBA

Verantwortungsbereich

Privatkundengeschäft

Direktor

Mag. Florian Hagenauer, MBA

Verantwortungsbereich

Gesamtrisikomanagement